

Satzung

für den Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e.V. (BJJBD e.V.)



Präambel

Der BJJBD ist die Vereinigung und Vertretung aller in der Bundesrepublik Deutschland aktiven Vereine und Verbände, die Brazilian Jiu Jitsu betreiben. Er wurde im Jahr 2000 gegründet. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07.12.2013 erfolgte die Neufassung der Verbandssatzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen, Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e.V. - Offizieller Dachverband für brasilianisches Jiu-Jitsu mit und ohne Kimono sowie artverwandte Sportarten, abgekürzt sBJJBD%o
2. Der BJJBD hat seinen Sitz in 77743 Neuried. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg eingetragen.
3. Der BJJBD ist eine selbständige Organisation für ganz Deutschland.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des BJJBD ist die Förderung und Weiterentwicklung des Brazilian Jiu Jitsu. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt er insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Vertretung des Brazilian Jiu Jitsu im In- und Ausland, soweit es sich um Interessen handelt, die über die Zuständigkeit eines angeschlossenen Verbandes hinausgehen;
 - b. Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Verbänden und Vereinen, besonders in Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung;
 - c. Zusammenschluss der Sportvereine und Abteilungen sowie die Pflege und Förderung von Brazilian Jiu-Jitsu und artverwandten asiatischen Kampfsportarten als Körper- und Geisteskultur;
 - d. Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und Durchführung von Meisterschaften innerhalb des Gebietes des BJJBD im Einklang mit den entsprechenden internationalen Bestimmungen;
 - e. Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen und Mitwirkung in Organisationen, die sich den Aufgaben des Sports widmen;
 - f. Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Brazilian Jiu Jitsu;
 - g. Förderung und Weiterentwicklung des Brazilian Jiu Jitsu im Kinder- und Jugendbereich unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
 - h. Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings- und Schiedsrichterwesen; Regelung der Vergabe von Übungsleiter- und Trainer-Lizenzen;
 - i. Veranstaltung von überregionalen Wettbewerben
 - j. Teilnahme von Auswahlkadern an internationalen Wettbewerben;
 - k. die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten, sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen.

2. Der BJJBD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung des Brazilian Jiu Jitsu ist eine bei Durchführung der Verbandsaufgaben erforderliche wirtschaftliche Betätigung untergeordnet.

Die Mittel des BJJBD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Im Bereich des BJJBD ist Doping im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Doping ist insbesondere das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten, die Anwendung oder dessen Versuch, der Besitz, der Handel oder das Verabreichen bzw. dessen Versuch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode sowie die Behinderungen oder Vereitelungen von Dopingkontrollmaßnahmen.

Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Sportlerinnen und Sportlern zur Startsperrung bei internationalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei Trainerinnen/Trainern, Funktionärinnen/Funktionären und sonstigen Funktionsträgern führen. Näheres regeln die Ordnungen des BJJBD, insbesondere die Rechtsordnung des BJJBD.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Verein bzw. Sportgemeinschaft kann Mitglied des Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e.V. werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage einer Satzung an den Vorstand zu stellen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen und verlangen, dass sein Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des auf dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages. Das Mitglied erhält eine Satzung des BJJBD.
5. Sportschulen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn für sie folgende Bestimmungen eingehalten werden:
 - a. Die einzelnen Schulen entrichten an den BJJBD den gleichen Beitrag wie die Vereine bzw. Abteilungen entsprechend ihrer Schülerzahl, zumindest für 30 Schüler.
 - b. Die Schüler von der Sportschule können an Wettkampfverkehr und an Lehrgängen im gleichen Maße teilnehmen, wie die Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen.
 - c. Inhaber und Angestellte können keine Verbandsämter ausüben und nicht als Delegierte an Bundesversammlung teilnehmen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des Vereins bzw. der Sportgemeinschaft
2. durch Austrittserklärung; Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand des BJJBD mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief angekündigt werden.
3. wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist oder seine Stärkemeldung nicht termingerecht abgibt

4. durch Ausschluss
 - a. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Satzung der Landessportbünde verstößt oder sich verbandsschädigend verhält. Dies gilt auch für Einzelmitglieder der Vereine und Abteilungen sowie Sportschulen.
 - b. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied und Organ des BJJBD gestellt werden. Er ist an den Vorstand zu richten und von diesem an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuzuweisen. Dem Antrag sind Beweismittel und eine ausführliche Begründung beizufügen.
 - c. Der Vorstand kann in schwerwiegenden Fällen verfügen, dass die Rechte des Mitglieds gegenüber dem Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e. V. während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen. Dem Betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände und Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung eines etwa verursachten Schadens.
6. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Verbandsvermögen oder Teile hiervon.

§ 5 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig, bei Neuaufnahmen siehe § 3 Nr. 3.
3. Der Vorstand kann Zahlung in Raten oder Stundung der Beiträge bewilligen.
4. Die Beiträge an die Landessportbünde werden davon nicht berührt.

§ 6 Ehrungen

1. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes können Einzelpersonen geehrt werden. Über Ehrungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer und Mitarbeiter mit der Ehrennadel des Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e. V. auszeichnen oder sie zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung in allen, die Sportart angehenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch ihre Vertreter und Delegierten wahr.
3. Der BJJBD gewährt im Rahmen seiner Mittel jedem Mitglied die nach Satzung vorgesehenen Leistungen.
4. Jedes Mitglied ist gehalten, sich gegenüber allen Mitgliedern des BJJBD sportlich fair zu verhalten, Solidarität zu üben und die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. der Satzung und den Ordnungen und Richtlinien des BJJBD sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen, soweit die Mitglieder nicht ihre Aufgaben frei von Weisungen zu erfüllen haben,

- b. an allen satzungsmäßigen und den vom BJJBD beschlossenen Bundesveranstaltungen teilzunehmen,
 - c. dem BJJBD einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
 - d. die beauftragten Vertreter des BJJBD-Präsidiums an ihren Verbands- bzw. Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
2. Die Vereine sind die Träger des Brazilian Jiu Jitsu mit seinen ideellen Zielsetzungen. Ihre Namen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

§ 9 Verwendung des Beitragsaufkommens und der Sondermittel

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des BJJBD gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Für die reibungslose Abwicklung des Sportbetriebes hat er die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 10 Haftung und Versicherungsschutz

Der BJJBD haftet ebenso wenig wie der Ausrichter für durch Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingetretene Unfälle und Folgen; ebenfalls nicht für den Verlust oder die Beschädigung der zu Verbandsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch die einzelnen Landessportbünde im Rahmen der dort bestehenden Kollektiv-Versicherungsverträge gewährleistet.

§ 11 Teilnahme an Wettkämpfen

Die Teilnahme von Mitgliedern des BJJBD oder deren Mitglieder an Brazilian Jiu-Jitsu Veranstaltungen außerhalb Deutschlands ist dem Vorstand mindesten 3 Wochen vorher zu melden. Auslandstarts sollten dem BJJBD gemeldet werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

§ 12 Organe

Die Organe des BJJBD sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 16)
2. Der Vorstand (§§ 17 - 20)

§ 13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten, welche von den Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen benannt werden. Die Delegierten haben sich durch entsprechende schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der Vorstand ist berechtigt, Gastdelegierte und Ehrengäste einzuladen.
2. Die Verbandsmitglieder sind entsprechend ihrer Mitgliederzahl in der Mitgliederversammlung vertreten. Zur Ermittlung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten, welche ein Mitglied entsenden kann, wird die Zahl der ordnungsgemäß gemeldeten Vereinsmitglieder durch 50 geteilt und auf die nächste volle Zahl abgerundet. Jedes Mitglied kann mindestens einen Delegierten entsenden. Die stimmberechtigten Delegierten sind von den Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen dem Vorstand schriftlich zu benennen.
3. Die Anzahl der Stimmen wird auf Grund der Jahresbestandsmeldung ermittelt. Mitglieder, deren Bestandsmeldung nicht termingerecht eingereicht worden ist, erhalten kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.
4. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Mittels einer schriftlichen Vollmacht des Mitglieds kann ein Delegierter bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen; Stimmen sind auf Delegierte anderer Mitglieder nicht übertragbar. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
5. Jedes Mitglied des Vorstands des BJJBD hat eine Stimme.

§ 14 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Dieser legt die Tagesordnung fest.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten halben Jahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Termin ist mindestens acht Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder zuzusenden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er es aus zwingenden Gründen für erforderlich hält. Er muss sie einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.
4. Anträge zur Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung können von allen Organen und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
5. Der Vorstand hat den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung die Geschäftsberichte und die Anträge zuzuleiten.
6. Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von drei Vierteln der anwesenden Delegierten unterstützt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Verbandssatzung.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
9. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von acht Wochen den Mitgliedsvereinen zuzusenden ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zusendung schriftlich Einspruch erhoben wird.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss hergestellt werden.

§ 15 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Eine Änderung der Satzung des BJJBD bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Satzungsänderungen, durch welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt wird, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Für Wahlen gelten folgende Regeln
 - Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen.
 - Es kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigter Delegierter widerspricht.
 - Gewählt wird grundsätzlich für jedes Amt in einer gesonderten Wahl.
 - Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vor der Wahl seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes erteilt hat.
 - Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
 - Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, erfolgen für eine Amtszeit von zwei Jahren.
 - Zur Durchführung von Wahlen zum Vorstand ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzern besteht.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BJJBD. Sie ist grundsätzlich in allen Angelegenheiten des BJJBD zuständig. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Bericht der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Bestätigung des Jugendleiters, der Mädchenreferentin und der gewählten Referenten
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Festlegung der Richtlinien für künftige Verbandsarbeit
 - i. Aufhebung oder Abänderung von vorangegangenen Beschlüssen
 - j. Beschlussfassung über die Rechts- und Verfahrensordnung
 - k. Festlegung des Tagungsortes für die nächste Mitgliederversammlung
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des BJJBD bindend.

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, und den weiteren Mitgliedern.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
3. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind
 - der Schriftführer / Pressereferent
 - der Sportreferent / Kampfrichtereferent
 - der Referent für das Prüfungswesen und Lehrwesen für Erwachsene
 - der Referent für das No-Gi
 - der Prüfungsreferent für Kinder und Jugendliche
 - der Jugendreferent
 - der/die Frauenreferent/-in
 - gegebenenfalls den gewählten Stellvertretern
 - gegebenenfalls den gewählten Referenten weiterer Aufgabengebiete
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Delegierter widerspricht. Zur Wahl können nur Personen vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet das Los. Jeder Delegierte hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Ein Vorstandsamt endet durch Ablauf der Wahlperiode, durch Tod, durch Widerruf, Amtsausübungsverbot oder Rücktritt. Der Widerruf ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund (gemäß §27 Ziffer 2 BGB) vorliegt. Wer ein Amt angenommen hat, kann seinen Rücktritt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (schriftlich) erklären. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung ergänzt diese den Vorstand durch Wahl für die restliche Amtszeit.
6. Inhaber und Angestellte eines auf Gelderwerb abgestellten Unternehmens für Brazilian Jiu-Jitsu und artverwandte Sportarten, können kein Vorstandsamt ausüben.

§ 18 Geschäftsgang des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Ein Mitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als zwei Ämter innehaben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger berufen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung und die Beschlüsse gebunden und dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes wird durch einen internen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Jedes Mitglied des Vorstandes leitet seinen Geschäftsbereich (Referat) eigenverantwortlich. Bereichsübergreifende Belange erfordern einen Beschluss des Präsidiums.
5. Zur Erledigung der Geschäfte bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber viermal im Jahr.
7. Die Referenten sind gehalten, Anträge zu Vorstandssitzungen einzureichen, um im Vorstand zu ihren Belangen gehört zu werden.
8. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 19 Beschlussfassungen des Vorstands

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den BJJBD nach außen. Vertretungsberechtigt als Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Im Falle einer Verhinderung oder auf Weisung werden die Aufgaben des Präsidenten in allen Obliegenheiten durch den Vizepräsidenten als Allgemeinen Stellvertreter wahrgenommen.
3. Das Präsidium leitet den BJJBD und sorgt für die Erledigung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. In Grundsatz- und allgemeiner Angelegenheit entscheidet der Vorstand vorläufig.

§ 21 Vereine und Sportgemeinschaften

Vereine bzw. Sportgemeinschaften von Brazilian Jiu-Jitsu und artverwandte Sportarten können nach ihrer Anerkennung durch den Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e.V. Sektionen bilden. Über die Anerkennung der Vereine bzw. Sportgemeinschaften als Sektion im Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e. V. entscheidet der Vorstand. Der Anerkennungsantrag ist schriftlich durch einen Verein bzw. eine Sportgemeinschaft an den Vorstand des Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e. V. zu stellen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der betroffene Verein bzw. Sportgemeinschaft innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Vorstand einlegen und verlangen, dass der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.

§ 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres, den Schatzmeister an dessen Wohnort zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände anzufordern und sich von der ordnungsgemäßen Führung, die sich auf die rechnerische und sachliche Feststellung erstreckt, zu überzeugen.
3. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 23 Jugend im BJJBD

Die Jugend des BJJBD führt und verwaltet sich selbständig. Der Jugendleiter und die Mädchenreferentin werden auf dem Jugendtag gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 24 Bundesländer

1. Der Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e. V. ist in Bundesländergruppen eingeteilt. Die Einteilung nimmt der Vorstand vor.
2. Die stimmberechtigten Mitgliedsvereine einer jeden Bundeslandgruppe wählen für vier Jahre einen Vertreter. Dieser hat nach den Weisungen des Vorstandes und nach den Beschlüssen der stimmberechtigten Mitgliedsvereine - sofern diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem nicht entgegenstehen - die sportlichen Angelegenheiten in den Bundesländergruppen zu regeln.

§ 25 Rechtsangelegenheiten.

1. Zur Regelung von Rechtsangelegenheiten sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung zuständig.
2. Für Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit Verstößen von Athleten und Athletenbetreuern gegen Dopingbestimmungen ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs der Vorstand des BJJBD zuständig.

Der Vorstand kann als Sanktionen gegen Athleten und Athletenbetreuer eine öffentliche Verwarnung und Sperren bis zum Lebensende aussprechen sowie Ergebnisse annullieren. Vorläufige Maßnahmen sind möglich.

Entscheidungen des Vorstands können angefochten werden (Rechtsbehelf). Einzelheiten regeln die Antidopingbestimmungen der Wettkampfordnung. Die Mitglieder des BJJBD sind verpflichtet, ihre Antidopingbestimmungen insoweit mit solchen des BJJBD abzustimmen und Entscheidungen über Sanktionen anzuerkennen und umzusetzen.

§ 26 Ordnungen

1. Nicht durch die Mitgliederversammlung erlassene Ordnungen werden erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung verbindlich. Sie erfolgt durch Beschlussfassung, wobei Abänderungen möglich sind.
2. Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.
3. Im Bedarfsfall kann der Vorstand zur Regelung von BJJBD-Angelegenheiten Ordnungen erlassen. Für Sie gelten die Absätze 1 und 2.

§ 27 Auflösung

1. Die Auflösung des BJJBD ist nur möglich durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung und wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
2. Dieselbe Versammlung wählt bis zu zwei Liquidatoren, wenn nötig.
3. Das verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Neuried für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 28 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber den BJJBD gilt Neuried als Gerichts- und Erfüllungsort.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.12.13 in Neuried

Für den Vorstand:

Michael Haselein
Präsident

Michael Strack
Vizepräsident

Kassierer
Jutta Strack

Schriftführer
Hartmut Schröder

1. Kampfrichterreferent /Sportreferent
Peter Frontera

2. Kampfrichterreferent/ Sportreferent
Timo Tomschi

1. Referent Prüfung/Lehrwesen
Michael Haselein

2. Referent Prüfung/ Lehrwesen
Holger Schipper

1. Referent No-Gi
Frank Burczynski

2. Referent No-Gi
Jörg Lothmann



1. Referent Kinder/Jugendliche
Sascha Sharma

2. Referent: Kinder/ Jugendliche
Phillip Müller

1. Prüfungsreferent Kinder/Jugendliche
Philipp Müller

2. Prüfungsreferent Kinder/ Jugendliche
Andreas Rübesam

Pressesprecher/ Öffentlichkeitsarbeit
Daniel Brauchle

Frauenreferentin
Eva Holzinger

Webmaster
Adam Donnerstag